

frage, lübische Freiheiten — insbesondere Willkürrecht —, Rechtssetzung und Rechtsgeltung) und die Rechtsquellen (Rechtshandschriften und andere Quellen, wie Dat Nedderste Rechtbock, Rechtsweisungen, Ratsurteile, Niederstadt- und andere Stadtbücher, Sonderordnungen). Im zweiten Hauptteil (S. 223—438) werden Verfassung (Rat, Vogt, Bürgerschaft, Stadtreghement und Burspraken), Gerichtsbarkeit (Echteding, Vogtgericht, Ratsgerichtsbarkeit, Sondergerichtsbarkeiten) und die Rechtsverwaltung (Wirtschaftsverwaltung, Friedenswahrung, Rechtshilfe und Stadtbuchwesen) der lübischen Stadt geschildert. Ebel ist es gelungen, Grundlagen und Entwicklung des lübischen Rechts bis zum ausgehenden 16. Jh. eingehend und klar gegliedert darzustellen. Er bringt eine Fülle von Material, ohne daß dabei die Übersichtlichkeit verloren ginge. Der Leser erfährt auch Grundsätzliches zur rechtshistorischen Methodik (vgl. etwa die Ausführungen zur Herkunftsfrage und die treffende Kritik an den Methoden, mit denen bislang an diese jahrhundertealte Streitfrage herangegangen wurde [S. 130 ff.], oder an den bisherigen Definitionsversuchen von *libertates*, *iustitiae* und *iura* im Zusammenhang mit den lübischen Freiheiten [S. 135 ff.], beispielhaft etwa die vorsichtige Quelleninterpretation zur Frage des stadtherrlichen Weichbildzinses [S. 158 ff.] und — damit korrespondierend — die Ausführungen über die Orböre [S. 163 ff.]). Durch Ebels genaue Detailkenntnis können auch bisher sich starr haltende Meinungen widerlegt bzw. modifiziert werden, wie etwa die von der bewußten Fälschung des Barbarossaprivilegs von 1188 (S. 138 ff.) oder von der unumschränkten Herrschaft des Rates über die Bürger (vgl. S. 291 ff.). Weiter erfährt man instruktive Einzelheiten aus dem städtischen Rechtsleben oder auch Curiosa wie z. B. die Lösung des Interessenkonflikts konkurrierender Ämter beim Einkauf von Ware oder Material durch Würfeln um Ware und *bate* (Abstandsgeld, S. 384 Anm. 2). Ebel hat mit dem 1. Band des „Lübischen Rechts“, aus dessen Fülle hier nur einige Einzelheiten herausgegriffen werden konnten, die Geschichte eines einzigen deutschen Stadtrechts begonnen und durch seine Arbeit erneut die Nützlichkeit — und Notwendigkeit — einer partikularen Rechtsgeschichte betont, und es ist nur zu hoffen, daß das Werk möglichst bald fortgesetzt werden wird. — In dem kleinen Bändchen „Lübisches Recht im Ostseeraum“ — Druck eines Vortrages und der sich daran anschließenden Diskussion — hat Ebel, ebenso wie in zahlreichen anderen Monografien, gewisse Themen des „Lübischen Rechts“ bereits aufbereitet. In einem kurzen, aber prägnanten Überblick behandelt er Grundlagen, Typ, Entfaltung, Herkunft, Verbreitung (vor allem auch im Norden), Rechtszug und Seerecht des lübischen Rechts. Seine intime Kenntnis des lübischen Rechts beweist Ebel nicht zuletzt in den Antworten auf die Diskussionsbeiträge von Kegel, Conrad, Rehfeldt, Lausberg und Schieder. Hartmut Böttcher

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 305. 2. Stadtgeschichte S. 310.

Wolfgang Zorn, Einführung in die Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Probleme und Methoden (Beck'sche Elementarbücher) München 1972, Beck, 110 S., DM 8,80. — Allzu bescheiden versagt der Vf. sich eine Auskunft, „für welchen Leserkreis oder gar für welche Studiensemester das Buch bestimmt ist“. Denn es ist weit mehr als eine „Einführung“ und gehört in die Hand jedes Adepten der Wirtschafts- und Sozialgeschichte, der mit seinen Forschungsergebnissen bei den politischen Historikern und zugleich bei den Nationalökonomern bzw. Soziologen Aufmerksamkeit finden möchte (statt nur aus unterschiedlicher Blickrichtung als halber Dilettant belächelt zu werden!). Zorns handliches Kom-